OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451666/2/KPe

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gosau vom 12.02.2025, Zl.: 0-02-023-3/FZWP-Austr28/2024-TH, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Objekt B-Straße,

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Gosau (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 12.02.2005 gegenüber dem Beschwerdeführer für das Objekt B-Straße die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag fest, wobei der Spruch auszugsweise wie folgt lautet:

„I. Die Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in B-Straße wird für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:
(…)"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13.03.2025 binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Als Begründung für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Abgabenbefreiungen im Gesetz nicht erschöpfend aufgelistet seien und daraus eine Ungleichbehandlung resultiere, weil das gegenständliche Objekt seit Jahrzehnten im Eigentum des Beschwerdeführers stehe und unentgeltlich von den Eltern erworben worden sei. Es bestehe eine Lücke im Gesetz. Überdies sei auch die aufgezwungene Selbstberechnung gesetzeswidrig, weil die Steuerberechnung und -vorschreibung von den Behörden zu erfolgen habe. Überdies sei das Holzhaus, welches 1899 errichtet worden sei, nicht bewohnbar, sodass im Jahr 2024 und voraussichtlich auch im Jahr 2025 keine Freizeitnutzung möglich sei. Es liege Willkür vor, weil die Behörde kein Beweisverfahren durchgeführt habe und im Bescheid keine vollständige Rechtsmittelbelehrung enthalten sei.
Beantragt wurde sinngemäß die Aufhebung des Bescheids, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bzw. Aussetzung der Einhebung gem. § 313 BAO.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 12.05.2025 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 10.06.2025 fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 26.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter den Punkten I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang, welcher als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zu Grunde gelegt wird, ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Beschwerdeführer für das Kalenderjahr 2024 die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag vorgeschrieben. Dies ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daraus, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Festsetzung *„für das Jahr 2024*" erfolgt und in der Präambel explizit auf das Kalenderjahr 2024 Bezug genommen wird (arg.: *„Sie haben die pauschale Tourismusabgabe für Ihre Freizeitwohnung im Kalenderjahr 2024 zur Fälligkeit nicht unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung entrichtet*." [während in der Begründung dann auf einen „Betrachtungszeitraum" 01.01.2024 bis 31.10.2024 abgestellt wird]).

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN).

Gemäß § 55 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 idF LGBl Nr. 3/2018 bzw. idF LGBl Nr. 113/2023 ist die Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten. Während § 55 Oö. Tourismusgesetz 2018 idF LGBl Nr. 3/2018 auf das Kalenderjahr abstellte (vgl. Abs. 3 leg. cit. arg.: *„Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig*. […]"), gilt nach § 55 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 idF LGBl Nr. 113/2023 das Tourismusjahr als Abgabejahr (vgl. dazu insbesondere AB 656/2023 Blg OöLT 29. GP, 14, wonach durch die Änderung vom Kalenderjahr auf das Tourismusjahr eine zeitliche Gleichstellung der Freizeitwohnungspauschale mit der Ortstaxe erfolgen soll). Das Tourismusjahr beginnt gemäß § 55 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 idF LGBl Nr. 113/2023 am 1. November des Vorjahres und endet am darauffolgenden 31. Oktober. Die Neufassung des § 55 (sowie des § 54) Oö. Tourismusgesetz 2018 (idF LGBl Nr. 113/2023) ist gemäß Art. II Abs. 1 der Novelle zum Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl Nr. 113/2023, mit 31. Dezember 2023 in Kraft getreten. Seit 01.01.2024 gilt demnach als Abgabejahr bereits das Tourismusjahr und nicht mehr das Kalenderjahr.

III.3. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist grundsätzlich berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis liegt allerdings – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt – dort, wo die Beschwerdeinstanz den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides auswechselt. Die Abänderungsbefugnis ist sohin durch die „Sache" des konkreten Abgabeverfahrens beschränkt. „Sache" ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der konkreten Vorschreibung der Abgabenbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182).

Sache des angefochtenen Bescheides war die Vorschreibung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Kalenderjahr 2024 und nicht gerade für das Tourismusjahr 2024, sodass aus diesem Grund eine inhaltliche Beurteilung ausscheidet.

Dieser Mangel kann auch noch nicht durch das erkennende Gericht behoben werden, da seine Änderungsbefugnis gemäß § 279 Abs. 1 BAO durch die Sache, begrenzt ist (vgl. *Ritz/Koran*, BAO^7 § 279 Rz 10) und dies einer unzulässigen erstmaligen Festsetzung einer Abgabe gleichkäme (vgl. BFG 09.03.2016, RV/3100436/2014). Die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag gegenüber dem Beschwerdeführer für das Objekt B-Straße für das Kalenderjahr 2024 war daher aufzuheben.

III.4. Von der belangten Behörde wird daher darüber zu entscheiden sein, ob für das Tourismusjahr 2024 als (Rumpf-)Abgabejahr (für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2024) im Hinblick auf das Objekt B-Straße eine Freizeitwohnung vorlag.

Für die Qualifikation als Freizeitwohnung müssen die in § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Merkmale kumulativ vorliegen: Neben den Voraussetzungen, dass das Objekt in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sein muss, es länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt, und nicht zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken überwiegend benötigt wird, ist das Vorliegen der Absicht des Inhabers bzw. der Inhaberin zur Freizeitnutzung erforderlich (vgl. die Judikatur zur alten Rechtslage: VfGH vom 19.09.2022, E2836/2021). Der Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung sowie die Freizeitnutzung ist von der Inhaberin bzw. vom Inhaber glaubhaft zu machen (§ 54 Abs. 2 Z 4 letzter HS Oö. Tourismusgesetz 2018).

Der Beschwerdeführer wird in diesem Zusammenhang auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, im Rahmen derer er (unter Beachtung seiner Offenlegungs- und

Wahrheitspflicht gem. § 119 BAO) konkretes Vorbringen zu erstatten und Beweise anzubieten haben wird (§ 138 BAO).

III.5. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Beschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Einer Bescheidbeschwerde kommt weder ex lege eine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO), noch kann eine solche auf Antrag zuerkannt werden. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit der in der Beschwerde enthaltene Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestützt auf § 313 BAO als solcher iSd § 212a BAO zu verstehen ist, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass zur Entscheidung über diesen (nunmehr ohnehin obsoleten Antrag) die belangte Behörde berufen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner